

Satzung

des

„Fördervereins Alte Pfarrkirche“

in Steinheim

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 15.05.1997
und geändert mit der Hauptversammlung vom 28.09.2017:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Alte Pfarrkirche e.V.“

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau, Stadtteil Steinheim.

§ 3

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Der Verein verfolgt allein dem Zweck, über die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder, Spenden, aber auch weitere Aktivitäten, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die Sanierung der „Alten Pfarrkirche“ der katholischen Pfarrei St. Johann Baptist in Hanau/Steinheim benötigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten aus dessen Mitteln keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über die konkrete Verwendung der angesammelten Gelder ist mit dem Verwaltungsrat der katholischen Pfarrei St. Johann Baptist Einvernehmen zu erzielen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Leitung der Geschäfte erfolgt durch den Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zusammen. Auf die beiden Vertreter sind die Aufgaben des Kassierers und des Schriftführers zu übertragen. Über die Verteilung dieser Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann darüber hinaus zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Dessen Mitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in der Hauptversammlung gewählt. Die Beiratsmitglieder sind in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt und gehören nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand bei.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand darf Ausschüsse berufen und auf diese Aufgaben übertragen.

§ 8

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Benennung der/des zu verhandelnden Tagesordnungspunkte/s gefordert wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört stets:

- a) Geschäftsbericht des vergangenen Jahres
- b) Bericht des Rechnungsprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel durch einfache Mehrheit. Über die Form der Beschlussfassung beschließt die Mitgliederversammlung.

Seite 3

Über die Mitgliederversammlung und so auch über die in ihr getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Dieses muss den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

In der Hauptversammlung werden die Kassenprüfer/-innen alle zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands.

§ 9

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen, Vereine und juristische Personen sein.

Über Aufnahmeanträge, diese sind schriftlich einzureichen, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Austretende hat den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Beitragszahlungen sind von den Mitgliedern innerhalb des ersten Kalendervierteljahres vorzunehmen. Die Zahlung sollte möglichst im Wege des Einzugsverfahrens erfolgen.

§ 11

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sein müssen, nötig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins entscheidet.

Auflösungsgrund ist es u. a., wenn der Verein sein Ziel, die Sanierung des „Alten Pfarrkirche“ erreicht hat und die hiermit verbundenen Kosten abgedeckt sind.

Seite 4

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Hanau/Steinheim, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Die Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Ein Entwurf der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben.

Hanau/Steinheim, 28. September 2017